



Mannheimer ERC e.V.

Geschäftsstelle des Vereins:

Eissportzentrum Herzogenried, Leistungszentrum für Eissport, Eugen-Romminger-Halle
Käthe-Kollwitz-Straße 23, D-68169 Mannheim
Internet: www.merc-online.de; e-Mail: office@merc-online.de

Reisekostenordnung

Personen, die im Auftrag des Mannheimer ERC e.V. Reisen unternehmen, haben nach folgenden Maßgaben Anspruch auf Erstattung der Kosten.

§1 Genehmigung

Jede Reise muss vor Antritt vom/von der zuständigen Abteilungsleiter*in o.V.i.A. genehmigt werden. Eine nachträgliche Genehmigung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung ob mündlich, oder schriftlich trifft der Abteilungsleiter o.V.i.A. Generell genehmigt sind Reisen der Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Mannheimer ERC e.V.

In Einzelfällen können auch für Sportler*innen Reisekosten erstattet werden, wenn der Reisezweck für den Verein von großem Interesse ist. Hierfür wird eine kurze Begründung der Abteilungsleiter o.V.i.A. der Reisekostenabrechnung beigefügt, sofern nicht durch Abteilungsordnung oder sonstige Regelungen der Abteilung geregelt. Darüber entscheidet der/die jeweilige Abteilungsleiter*in. Die Finanzierung erfolgt mit den jeweiligen zur Verfügung stehenden Geldern der Abteilung.

§ 2 Verkehrsmittel

Es ist generell das preiswerteste Verkehrsmittel zu wählen. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist die günstigste Klasse zu wählen. Ermäßigungsmöglichkeiten (Gruppentarife, Bahncard) sind zu nutzen. Werden private Kfz eingesetzt, so sind nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften zu bilden.

Für die Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs wird eine Kilometerpauschale von 0,30 Euro abgerechnet. Bei Nutzung eines KFZ vor Ort sind die gefahrenen Kilometer separat aufzuführen.

§ 3 Übernachtungen

Übernachtungskosten werden erstattet, wenn die An- bzw. Abreise am Tag der Veranstaltung unzumutbar ist. Die Anreise am gleichen Tag ist unzumutbar, wenn die Abfahrt von der Wohnung vor 6.00 Uhr erfolgen müsste. Die Abreise am gleichen Tag ist nicht zumutbar, wenn die eigene Wohnung erst nach 24.00 Uhr erreicht werden könnte.

§4 Verpflegungsmehraufwand

Verpflegungskosten, Tagegelder und Verpflegungsmehraufwand werden nicht erstattet.

§ 5 Reisenebenkosten

Notwendige Nebenkosten der Reise (zum Beispiel Parkgebühren, Mautgebühren, Gepäckaufbewahrung) werden erstattet, soweit sie durch Belege nachgewiesen werden. Schadenersatz für Verlust oder Beschädigung von Gepäck wird nicht gewährt.

§ 6 Anträge auf Erstattung

Der Antrag auf Reisegenehmigung bzw. auf Erstattung der Kosten ist mit dem jeweils gültigen Formular „Reisekostenabrechnung“ einzureichen. Die Belege sind im Original beizufügen. Die Richtigkeit der Reisekostenabrechnung bestätigt der Antragsteller mit seiner Unterschrift. Kosten, die nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden können, sind von der Erstattung ausgeschlossen.

Reisekostenabrechnungen sind spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Reise bei der Geschäftsstelle des Mannheimer ERC e.V. einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Kostenerstattung, es sei denn, es erfolgt ein Nachweis, dass die Fristversäumnis nicht selbstverschuldet war.

Abrechnungen von Reisekosten über Verbände, die über die Kassen des MERC abgewickelt werden, sind mit Kopien des gesamten Vorgangs in der Geschäftsstelle einzureichen.

§ 7 Kostenerstattung

Bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Kosten in Höhe der eingereichten Belege erstattet. Übernachtungskosten werden bis zu einer Höhe von 100 Euro pro Tag gegen Nachweis erstattet. Die Erstattung von Reisekosten erfolgt grundsätzlich unbar. Über Ausnahmefälle entscheidet der Vorstand.

§ 8 Weiterbelastung von Kosten

Sollten dem Verein Kosten entstanden sein, da eine Reise nicht angetreten wurde, kann der Verein auf anteilige bzw. vollständige Übernahme der angefallenen Kosten durch den Antragsteller bestehen.

Der Mannheimer ERC e.V. ist berechtigt, Ansprüche auf Erstattung von Reisekosten mit fälligen Forderungen aufzurechnen, die gegen den Antragsteller bestehen. Dies gilt auch für Forderungen, die erst nach der Antragstellung entstehen.

Ein Vorschuss bezüglich Reisekosten wird grundsätzlich nicht gewährt.

Voraussetzung für die Erstattungen nach Pauschalen für Übernachtung ist, dass tatsächliche Aufwendungen nachgewiesen werden.

Verabschiedet durch den Vorstand des Vereins am 25.05.2024

(im Original gezeichnet)

D. Christel Petzschke

Präsidentin